Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Bücken e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Bücken e. V." und hat seinen Sitz in Bücken.

Gründungstag ist der 21. März 1975.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Heimatpflege, Ortsverschönerung, Ortsgestaltung,
- Förderung kultureller Zwecke,
- Förderung des Gedankens der aktiven Freizeitgestaltung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen, Erholungsflächen, Spazier- und Wanderwege, der Trimmstrecke usw. im Flecken Bücken.
- Durchführung verschiedener Kurse. Z. B. Computerkurse, Kurse für Gartengestaltung

§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein Bücken e.V. mit Sitz in Bücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Neutralität des Vereins

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist überkonfessionell.

§ 5 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 6 – Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen, Behörden und sonstige Körperschaften werden, welche ihren Beitritt unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich erklären und den festgesetzten Beitrag zahlen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben und wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.

§ 7 – Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und um seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist spätestens bis zum 01.10. des Jahres schriftlich zu erklären. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen und bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Über einen Einspruch gegen den Ausschuss entscheidet der Ältestenrat.

§ 9 – Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 10 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Ältestenrat.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im ersten Viertel jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Folgende Punkte müssen in der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

a) Jahresbericht des Vorstandes
b) Kassen- und Rechenschaftsbericht
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Wahl zweier Kassenprüfer
e) Festsetzung des Jahresbeitrages
f) Jahresarbeits- und Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen außerdem folgende Punkte:

a) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
b) Vorstands-, Beirats- und Ältestenratswahlen im dreijährigen Turnus
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Aufgrund schriftlich begründeter Anträge kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag unterschrieben hat.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand 10 Tage vor dem Versamm-lungstag unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

Besondere Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem

a) 1. Vorsitzenden
b) stellv. Vorsitzenden

c) Kassenwart
d) Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
Im Innenverhältnis gilt bezüglich des stellvertretenden Vorsitzenden § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft ein und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der stellv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und führt die Niederschriften über die Sitzungen.

Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden.

Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 14 – Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 15 – Ältestenrat

Der Ältestenrat entscheidet bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, soweit dafür der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören und sollen möglichst über größere Lebenserfahrung verfügen.
Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl in den nächsten 3 Jahren ist unzulässig.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse, die Ein- und Ausgabenbelege und die Anlage des Vereinsvermögens zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Erscheinen bei der Beschlussfassung über der Vereinsauflösung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 – Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 –Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.